

Diktatzeichen

Aktenzeichen

Ort

Datum

Dienstgebäude/Raum

Dortmund,

06.03.2024

Campus Süd, GB III, R. 505

**Stellungnahme zur schriftlichen Anhörung von Sachverständigen des  
Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie zum  
Gesetzentwurf der Landesregierung - Viertes Gesetz zur Änderung des  
Landesplanungsgesetzes Drucksache 18/7534**

Die Änderung des Landesplanungsgesetzes ist infolge der Novellierung des Raumordnungsgesetzes durch das ROGÄndG erforderlich geworden. Die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Konzeption der Vereinfachung und Digitalisierung ist zu begrüßen. Insbesondere die „Wahrung“ landesspezifischer Besonderheiten erscheint jedoch in ihrer Begründung wenig überzeugend und in der Umsetzung verbesserungsbedürftig.

**1. Zu § 2 Abs. 4 (neu)**

- a) Mit der in Aussicht genommenen Regelung soll von der Begriffsdefinition „in Aufstellung befindliche Ziele“ in § 3 Nr. 4 ROG abgewichen werden. Dieser lautet:

*„in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung:*

*Ziele der Raumordnung, die nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten sind und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurden“.*

Mit der Definition nimmt der Bundesgesetzgeber eine Rechtsprechung des BVerwG auf (vgl. ROGÄndGE, BT-Drs. 20/4823, S. 21 mit Bezugnahme auf BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2005 – 4 C 5.04, BVerwGE 122, 364). Diese

besagt im Kern, dass der Schutz der in Aufstellung begriffenen Planung nicht weiter gehen kann, als die Bindung an den in Kraft getretenen Plan. Weil und soweit es also um eine (ihrer Natur nach: vorübergehende) Bindung an Ziele der Raumordnung geht, müssen diese jedenfalls bereits eine hinreichend konkretisierte Gestalt angenommen haben. Davon ist auszugehen, wenn der Planentwurf bereits zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens ausgelegt hat. Dies ist aber regelmäßig zum Zeitpunkt des Planaufstellungsbeschlusses nicht der Fall. Wohl deshalb (und abweichend von der bisherigen Regelung in § 36 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2) muss nach der nun vorgeschlagenen Regelung zusätzlich die „Bekanntmachung zur Einleitung des dafür vorgesehenen Beteiligungsverfahrens im Sinne des Raumordnungsgesetzes“ vorliegen. Das vermindert die Abweichung vom Bundesrecht beträchtlich und lässt die Bezugnahme auf den Planaufstellungsbeschluss verzichtbar erscheinen. Der Unterschied zum Bundesrecht besteht nun im Wesentlichen darin, dass der Bund das Beteiligungsverfahren und seine Ergebnisse abwartet, bevor an die in Aufstellung befindlichen Ziele Rechtsfolgen (§ 12 Abs. 2 ROG) geknüpft werden können. Auch insoweit nimmt das Bundesrecht auf die Rechtsprechung des BVerwG Bezug. Nach dessen Auffassung ist nämlich erst unter Einbeziehung der Beteiligungsergebnisse mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die im Planentwurf enthaltenen Ziele auch tatsächlich vom Plangeber festgelegt werden. Wenn der Landesgesetzgeber davon abweicht, so bedeutet dies, dass er entweder der Wahrscheinlichkeit der Zielfestlegung oder dem Beteiligungsverfahren insoweit keine wesentliche Bedeutung beimisst. Beides erscheint zumindest fragwürdig.

- b) Unabhängig von diesen Bedenken ist der in Aussicht genommene § 2 Abs. 4 unglücklich formuliert. Abweichend von den Bestimmungen in Abs. 1-3 enthält er keine definierende Begriffsbestimmung sondern eine bloße „Annahme“. Dies könnte darauf hindeuten, dass es dem Gesetzgeber nicht um die (in Aufstellung begriffenen) Ziele selbst, sondern um den Planentwurf insgesamt geht und nur „anzunehmen“ ist dass er auch Ziele enthält. Dies wäre in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 2 im Hinblick auf die tatbestandliche Bestimmtheit der dort vorgesehenen Untersagungsmöglichkeit bedenklich, entspricht aber der im bisherigen § 36 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 enthaltenen (und zukünftig wegfallenden) unscharfen Formulierung. Um die Unklarheit und die damit im Hinblick auf die Untersagungsverfügung bestehende Rechtsunsicherheit zu vermeiden, sollten die Bestimmungen kongruent formuliert werden. In § 3 Abs. 4 ist zu definieren, was ein in Aufstellung befindliches Ziel „ist“. In § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist klarzustellen, dass die Untersagungsverfügung nur zulässig ist, wenn die „Planung oder Maßnahme die Verwirklichung eines in Aufstellung befindlichen Ziels der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde“.
- c) Im Hinblick auf die mit dem in Aufstellung begriffenen Ziel ermöglichte befristete Untersagung ist auf ein weiteres, vom ÄndG nicht aufgegriffenes Problem hinzuweisen: Nach § 12 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ROG kann die Untersagung höchstens auf zwei Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit um ein Jahr angeordnet werden. § 36 Abs. 3 ordnet für die Untersagung nach Abs. 1 (also nach Nr. 1 und 2) eine Entschädigungspflicht an, wenn sie eine Dauer von vier Jahren übersteigt. Insoweit sollte entweder klargestellt werden, dass sich diese Bestimmung nur auf § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezieht, oder dass das Land

auch im Hinblick auf die Befristung der Untersagung vom Bundesrecht abweicht. Um Rechtsklarheit herzustellen, sollte in jedem Falle die Befristungsdauer in § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 geregelt werden.

## **2. Zur Änderung in § 4 Abs. 2**

Die Ersetzung von „Erarbeitung und Aufstellung“ durch „Aufstellung und Feststellung“ ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Allerdings sollte das LPIG dann insgesamt mit den Begriffen konsequent umgehen. In § 17 ist weiter von "erarbeitet", dann nachfolgend vom „Aufstellungsverfahren“ die Rede. § 28 ist mit „Erarbeitung und Aufstellung“ überschrieben. Richtigerweise wird sowohl die inhaltliche Planungs- und Entwurfsarbeit („Erarbeitung“) als auch die „Feststellung“ (rechtsförmlicher Abschluss) vom Begriff „Aufstellungsverfahren“ umfasst. Es ist nicht erkennbar, welche rechtliche Bedeutung der Differenzierung zukommen soll.

## **3. Zur Änderung in § 12 Abs. 3**

Die Formulierung in § 12 Abs. 3 Satz 1 umfasst bereits die Umsetzungspflicht aus § 12 Abs. 3 Satz 2. Zur Klarstellung wäre es wünschenswert, dass deshalb Satz 2 mit dem Wort „insbesondere“ eingeleitet wird. Auf die Formulierung „und/oder“ sollte aus sprachlichen und gesetzesästhetischen Gründen verzichtet werden.

## **4. Zur Änderung in § 13**

Die Neuformulierung ist nicht mehr (unmittelbar) auf das Aufstellungsverfahren für die Braunkohlepläne anwendbar. Der in der Begründung enthaltene Hinweis auf § 9 Abs. 2 ROG sollte zur Klarstellung wieder in den Gesetzestext. Die von der Begründung vermutete Ausschlusswirkung im Hinblick auf mündliche Stellungnahmen ergibt sich aus den Formulierungen nicht mit der für Rechtssicherheit im Verfahren erforderlichen Klarheit im Hinblick auf die gegebenenfalls betroffenen Adressaten.

## **5. Zur Änderung in § 16 Abs. 1**

Die Abweichung von der im ROG durch das ROGÄndG vorgesehenen erleichterten Zielabweichung („soll“-Regelung in § 6 Abs. 2 ROG) ist erstaunlich. Für die in der Begründung angegebene geringe Relevanz des Abweichungsverfahrens in NW kann es sehr unterschiedliche Gründe geben. Andere Länder kennen sehr wohl auch Ausnahmen von Zielen, wie sie in § 6 Abs. 1 ROG vorgesehen sind. Als Begründung für die vorgesehene Abweichung vom Bundesrecht sind beide Angaben nicht schlüssig. Unabhängig davon ist die vorgesehene Abweichung aber (verfassungs-)rechtlich zulässig.

## **6. Zur Änderung in § 41**

Die erst 2021 eingefügte Regelung in § 41 Abs. 6 (alt) geht ausdrücklich von einer Abweichung von Bundesrecht (§ 27 Abs. 1 Satz 1 ROG) aus. Die Neuregelung spricht von einer „Ergänzung“ des § 27 Abs. 1 Satz 1 ROG, in der Entwurfsbegründung ist von

„Klarstellung“ die Rede. Auf eine Aufklärung der daraus sich ergebenden Inkonsistenz sollte hingewirkt werden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Klaus Grigoleit', written in a cursive style.

Klaus Joachim Grigoleit